

The Niner Empire Germany e.V.

Vereinsordnung

Vorwort

Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral für Frauen, Männer und Diverse unabhängig ihrer Schreibweise gleichermaßen.

§ 1 Selbstverständnis

1.1 Das „The Niner Empire Germany e.V.“ (in Folge auch kurz NEG genannt), versteht sich als gesamtdeutscher Fanclub des NFL American Football Teams San Francisco 49ers. Der Zweck und die Ziele des Vereins ergeben sich aus der geltenden Vereinssatzung.

1.2 Diese Ordnung regelt die Abläufe innerhalb des Vereins. Auf die Ordnung wird in der Satzung des eingetragenen Vereins verwiesen.

§ 2 Ortsgruppen (Chapter), Chapter-Gründung und Mitgliederzugehörigkeit

2.1 Zur besseren Pflege des Miteinanders besteht die Möglichkeit, sich in regionalen Ortsgruppen (nachfolgend Chapter genannt) zu organisieren. Die Chapter sind nach Bundesländern strukturiert. Für jedes Bundesland kann nur ein Chapter zugelassen werden.

2.1.1 Um ein Chapter zu gründen, müssen sich mindestens drei Mitglieder des Hauptvereins in dem entsprechenden Bundesland zusammenfinden. Die Chapter sollen sich in ihrer Organisation am Hauptverein orientieren. Die genaue Ausgestaltung ist § 5 der Vereinsordnung zu entnehmen.

2.1.2 Das Anliegen, eine Chapter-Gründung vorzunehmen, ist dem Vorstand des Hauptvereins mitzuteilen. Der Hauptverein bestätigt die Gründung des Chapters und steht in der Gründungsphase in beratender und unterstützender Funktion zur Verfügung. Ziel ist es, in jedem deutschen Bundesland mit einem Chapter vertreten zu sein.

2.1.3 Die Chapter des Hauptvereins haben sich an die Grundsätze und Ziele der Vereinssatzung zu halten. In ihrer Organisation und Verwaltung sind die Chapter gemäß der Vereinssatzung frei und verwalten sich, nachdem der Gründungsprozess abgeschlossen ist, selbst (siehe hierzu im Detail in § 5).

2.1.4 Die Chapter haben die Möglichkeit, sich bei den San Francisco 49ers als eigenen „Fan-Chapter“ registrieren zu lassen.

2.1.5 Wenn ein Chapter seinen Pflichten gegenüber seinen Mitgliedern oder dem NEG nicht erfüllt, keinen handlungsfähigen Vorstand stellen kann, mit seinem Handeln oder durch Unterlassung gegen die Regeln und Richtlinien des NEG verstößt, ist der NEG-Vorstand berechtigt, ein Chapter aufzulösen. Die verbliebenen Mitglieder werden dann vom Mitgliederbeauftragten des NEG-Vorstandes weiter betreut. Die Mitgliedschaft beim NEG wird durch die Auflösung eines Chapters nicht beeinflusst.

2.2 Die Mitgliederaufnahme im Hauptverein erfolgt, sofern vorhanden, über das jeweilige Chapter im Hauptverein. Der jeweilige Hauptverantwortliche für die Mitgliederverwaltung eines Chapters hat die Aufgabe, neue Mitgliederanfragen in angemessener Zeit zu beantworten. Die Aufnahme in ein Chapter geht mit der Aufnahme als Mitglied im Hauptverein einher. Daher ist der Secretary des Hauptvereins bei der Neuaufnahme eines Mitglieds stets in Kenntnis zu setzen und hat in beratender Funktion zur Verfügung zu stehen.

2.2.1 Jedes Mitglied ist automatisch berechtigt, dem Chapter, das seinen Lebensmittelpunkt darstellt, beizutreten. Die weitere Mitgliederbetreuung wird automatisch auf das jeweilige Chapter übertragen (sofern vorhanden). Alle Mitglieder, deren Lebensmittelpunkt in einem Bundesland ohne Chapter liegt, werden von dem Mitgliederbeauftragten des NEG-Vorstandes betreut. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder mit Chapterzugehörigkeit und können an allen Veranstaltungen der Chapter oder des NEGs teilnehmen (ausgenommen chapterinterne Wahlen).

2.2.2 Bei Wohnortswechsel ist dies dem Hauptverein, dem bisherigen Chapter und dem neuen Chapter anzuzeigen. Es erfolgt dann ein Wechsel des Chapters.

2.3 Um Mitglied im Niner Empire Germany zu werden, ist ein Beitrittsformular auszufüllen. Dieses kann einem Chapter-Verantwortlichen persönlich übergeben werden oder per E-Mail übersandt werden. Das Beitrittsformular wird auf der Homepage des Vereins (www.theninerempiregermany.de) zur Verfügung gestellt.

2.4 Doppelmitgliedschaften im Hinblick auf weitere Fanclubs, die sich ebenfalls den San Francisco 49ers zugehörig fühlen, sollen nicht pauschal untersagt werden. Im Falle einer weiteren Mitgliedschaft hat der Vorstand abschließend über die Aufnahme des potentiellen Neu-Mitglieds nach zu erfolgreicher Rücksprache mit der betreffenden Person unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände zu entscheiden. Auf Nachfrage ist der Vorstand dazu angehalten, die Verhältnisse zu anderen bestehenden Fanclubs darzulegen. Sprechen keine dringenden Gründe gegen eine Aufnahme des Mitglieds, steht es diesem frei, dem Niner Empire Germany beizutreten.

2.5 Die Mitgliedschaft kann stets zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages ist ausgeschlossen. Wenn die Mitgliedschaft nicht gekündigt wird, verlängert sich diese automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 3 Beitragsentrichtung

3.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 Euro im Jahr zu entrichten. Mitglieder dürfen diesen Beitrag freiwillig und eigenständig erhöhen. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft für das laufende Kalenderjahr und danach jeweils zum 1. Februar auf das Vereinskonto zu entrichten. Minderjährige haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über eine Erhöhung oder Aussetzung des Mitgliedbeitrages ist auf der Mitgliederversammlung des Vereins (All Chapter Meeting) zu entscheiden und kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

3.2 Um den Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft im Hauptverein zu entrichten, besteht die Möglichkeit der Überweisung oder des Einzugsverfahrens. Für das Einzugsverfahren steht ein SEPA-Lastschriftmandat auf der Vereinshomepage zur Verfügung.

3.3 Der Secretary des NEG beaufsichtigt die Zahlungen des jährlichen Beitrags und aller weiteren Zuwendungen und führt die Kasse des Hauptvereins. Bei Rückfragen in Einzelfällen hinsichtlich der Ausgestaltung der Zahlung steht der Secretary des Hauptvereins für die Beantwortung zur Verfügung.

§ 4 Zuständigkeit des NEG

4.1 Das NEG agiert als Dachorganisation des Vereins.

4.2 Das NEG ernennt Chapter und überwacht deren Einhaltung der Bestimmungen.

4.3 Das NEG nimmt sich allen Belangen von deutschlandweiten Interessen an. Hier wird durch den von den Mitgliedern gewählten Vorstand die Öffentlichkeitsarbeit vergeben und deren Umsetzung kontrolliert. Alle vom NEG betriebenen Informationskanäle wie Homepage, Facebook, und die Verwaltung weiterer Social Media-Accounts unterstehen direkt dem NEG-Vorstand. Der NEG-Vorstand hat darüber zu entscheiden, auf welchen sozialen Medien die Öffentlichkeitsarbeit stattfindet und dabei auch auf aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Benutzerfreundlichkeit und Popularität der Plattformen zu berücksichtigen. Der Vorstand ist zudem dafür verantwortlich, dass auf der Homepage (www.theninerempiregermany.de) die geltenden rechtlichen Sicherheitsvorgaben, allen voran die Datenschutzbestimmungen, eingehalten werden. Dies gilt auch für die weiteren Social Media-Accounts des Vereins.

4.4 Das NEG hält alle bundesweiten Veranstaltungen ab, wie das All Chapter Meeting, NEG Viewing Partys, NEG Season Opener und eine potentielle Super Bowl-Party.

4.5 Jedes Mitglied in einem bestehenden Chapter ist gleichwertiges Mitglied im NEG. Chapterlose Mitglieder sind Mitglieder des NEG und werden durch den NEG-Mitgliederbeauftragten betreut. Eine Mitgliedschaft in einem Chapter ohne NEG Mitgliedschaft schließt sich aus.

4.6 Das NEG führt eine Mitgliederliste, diese wird durch den Secretary des NEG erstellt. Eine halbjährliche (Januar und Juli eines jeden Jahres) Überprüfung der NEG Mitgliederliste, in Kooperation zwischen den Chapters und dem NEG Mitgliederbeauftragten, ist zur Sicherstellung der Aktualität notwendig und zu erledigen.

4.7. Der Vorstand des NEG ist dafür zuständig, bestehende und potentiell zukünftige Kooperationen auszuhandeln und zu betreuen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf potentielle Sponsoren oder Unterstützer oder mögliche Rabattierungen bei Partner-Organisationen. Über die bestehenden Partnerschaften und den damit einhergehenden Vorteilen für Mitglieder des NEG ist Buch zu führen.

4.8 Der Vorstand des NEG behält sich vor, Chapter mithilfe des verfügbaren Vereinsbudgets zu unterstützen. Die Entscheidung über finanzielle Unterstützungen trifft der Vorstand in

enger Absprache mit dem Secretary. Der Secretary hat zudem darüber zu entscheiden, in welchem Ausmaß und in welcher Form die Unterstützung letztlich erfolgt.

4.9 Den Chapters steht es diesbezüglich frei, Anfragen an den Vorstand oder den Secretary zur finanziellen Unterstützung zu stellen. Die potentielle finanzielle Unterstützung hat ausgewogen zu erfolgen, sodass kein Chapter bevor- oder benachteiligt wird. Außerdem muss der Zweck, dem die finanzielle Unterstützung dienen soll, den Vereinszwecken zuträglich sein.

4.10 Eine finanzielle Unterstützung der Chapter ist optional und abhängig von der finanziellen Situation des Hauptvereins. Die Chapter haben keinen Anspruch auf dauerhafte finanzielle Zuwendungen seitens des Hauptvereins.

§ 5 Zuständigkeit der Ortsgruppen (Chapter)

5.1 Hauptaufgabe der Chapter ist die Betreuung der Mitglieder im jeweiligen Bundesland. Dies geschieht insbesondere durch die zeitnahe Erstellung und Versendung der Mitgliederzertifikate durch den Beauftragten.

5.2 Die Chapter organisieren sich intern selbst. Dazu gehört die Wahl eines Vorstandes des Chapters mit Festlegung der Amtszeit laut ihrer Chapter-Ordnung. Gewählt werden müssen ein Vorsitzender (President), ein stellvertretender Vorsitzender (President Elect), ein Schriftführer (Secretary) und ein Schatzmeister (Treasurer, diese Position des Treasurers kann dabei vom Secretary mit übernommen werden).

5.2.1 Der Schatzmeister eines Chapters ist berechtigt als Beauftragter des Schatzmeisters des Hauptvereins Gelder, die dem Chapter zur Durchführung von Chapter-internen Vorgängen zu Verfügung gestellt wurden, zu verwalten.

5.2.2 Des Weiteren gehören dem Vorstand eines Chapters der Gründer des Chapters (Founder) und, falls vorhanden, ein ehemaliger Vorsitzender (Immediate Past President) als ständige Mitglieder an.

5.2.3 Sollte die Notwendigkeit bestehen, kann ein Chapter auch Vize-Vorsitzende (Vice Presidents), welche hierarchisch hinter dem President Elect einzuordnen sind, und Verwaltungsmitglieder (Directors) für weitere Positionen, die eventuell von extern gefordert werden (z. B. durch regionale Rechtsprechung), wählen.

5.3 Jedes Chapter ist verpflichtet, im Falle einer Vakanz in gebotener Kürze den/die jeweiligen Posten nachzubesetzen. Über das Ergebnis von Wahlen, Veränderungen im Chapter-Vorstand und die Benennung der Council-Vertreter ist der NEG-President unaufgefordert und in gebotener Schnelle zu informieren.

5.3.1 Jedes Chapter ist berechtigt neue Mitglieder aufzunehmen. Die formelle Aufnahme eines Mitglieds im Hauptverein erfolgt durch die jeweiligen Chapter, sofern im Bundesland des Wohnorts des potentiellen Neumitglieds ein Chapter besteht. Der jeweilige Chapter-Verantwortliche hat eine Neu-Aufnahme dem Treasurer zu melden. Dies hat aufgrund der allgemeinen Mitgliedererfassung und der Beitragserhebung möglichst zeitnah zu geschehen.

5.3.2 Jedes Chapter muss zwei Mal im Jahr eine tagesaktuelle Mitgliederliste an den Hauptverein in Person des Secretary senden. Ebenso ist auf Rückfragen zu den Mitgliederlisten zeitnah zu reagieren.

5.4 Verantwortlich für die Durchführung dieser Regelungen sind die Vorstände der einzelnen Chapter.

5.5 Der Chapter-Vorstand hat die Möglichkeit, eine Anfrage zur finanziellen Unterstützung gem. § 4.8 ff. an den Vorstand des Hauptvereins zu richten. Die zuständigen Vertreter der Chapter sind dazu angehalten, keine sachfremden Anträge zu stellen. Zudem ist bei den Anträgen stets die finanzielle Gesamtsituation des Vereins zu berücksichtigen.

5.6 Das Council bzw. der Vorstand des NEG darf nur bei groben Versäumnissen oder auf ausdrücklichen und begründeten Wunsch des Vorstandes eines Chapters in die Belange des Chapters eingreifen. In diesem Falle ist der Vorstand des Chapters innerhalb von 60 Tagen neu zu wählen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes übernimmt der Gründer des Chapters oder ein anderes Chaptervorstandsmitglied, welches vom NEG-Vorstand beauftragt wird, kommissarisch die Amtsgeschäfte des Chapters. Schlägt dieses Verfahren fehl, besteht die Möglichkeit nach § 2.1.5 der Ordnung, das Chapter aufzulösen.

§ 6 Mitgliederversammlung (All Chapter Meeting/ACM)

6.1 Die Mitgliederversammlung des NEG heißt All Chapter Meeting (ACM).

6.2 Das ACM findet jährlich im Mai statt. Spätestens 30 Tage vorher müssen die Mitglieder über Ort und Zeitpunkt des ACM informiert werden. Abweichungen vom Terminplan müssen vom Vorstand begründet und genehmigt werden und dürfen nicht mehr als 30 Tage abweichen.

6.3 Die Austragung des ACM soll innerhalb des NEG nach dem Gründungsdatum der Chapter rotieren. Jedes Chapter soll das ACM austragen. Neugegründete Chapter dürfen frühestens drei Jahre nach der Gründung ein ACM austragen. Innerhalb von fünf Jahren soll kein Chapter das ACM ein zweites Mal austragen. Ausnahmen müssen im Council mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Dies gilt vor allem für den Fall, dass ein Chapter sich nicht in der Lage fühlt, ein ACM auszurichten. Es besteht dann im Ausnahmefall die Option, das ACM in ein anderes Bundesland zu verlegen.

§ 7 Aufgaben des ACM

7.1 Das ACM ist das höchste Entscheidungsgremium des NEG. Unter die Aufgaben fällt die Wahl des Vorstandes, sowie die Abstimmung über etwaige Anträge.

7.2 Anträge für das ACM müssen eine Woche vor dem ACM beim NEG-Vorstand eingereicht werden.

7.2.1 Jeder Antrag wird einzeln zur Abstimmung gestellt. Abgestimmt wird per Akklamation (Handzeichen). Ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt. Eine

Enthaltung ist möglich. Auf Wunsch eines einzelnen Mitglieds kann eine geheime Wahl abgehalten werden.

7.2.2 Anträge zur Änderung der Satzung müssen von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt werden. Zur Annahme eines Antrags zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 8 Abläufe

8.1 Das Geschäftsjahr des NEG und jedes Chapters ist der Zeitraum vom 01.01.– 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

8.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für vier Amtsjahre. Zu der Wahl und der Amtszeit der Kassenprüfer siehe unter § 15.5 ff. dieser Ordnung.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des NEG, ihm obliegt die tägliche Rechtsprechung. Im Gegensatz zum Council (§ 12) wird der Vorstand in regelmäßigen Abständen gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) President (Vorsitzender)
- b) President Elect (Stellvertreter des President, 2. Vorsitzender)
- c) Maximal drei Vice Presidents (Vizepräsidenten)
- d) Maximal acht Directors (Verwaltungsmitglieder)
- e) Secretary (Sekretär)
- f) Immediate Past President (ehemaliger President)

§ 10 Pflichten/Aufgaben des Vorstandes

10.1 Die Gesamtaufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) Bereitstellung der Gesamtleitung, wie in der Satzung festgelegt.
- b) Bestimmung des Vollberechtigungsstatus der Mitglieder gemäß Satzung.
- c) Abhaltung regelmäßiger Sitzungen gemäß Einladung durch den President, unter Einhaltung einer 48-Stunden Frist.
- d) dem Council gegenüber regelmäßig über die Arbeit im Vorstand Bericht zu erstatten.

10.2 Die Aufgaben der einzelnen Posten des Vorstandes umfassen:

- a) President Elect und Vice Presidents erhalten ihre Pflichten/Aufgaben vom President, sofern diese nicht bereits in der Satzung festgelegt wurden. Zusätzlich fungiert der President Elect als Stellvertreter des President.
- b) Der Secretary führt die Club-Akte, teilt den Mitgliedern Veränderungen in ihrer Mitgliedschaft unmittelbar mit, führt Protokoll bei Club-, Council- und Vorstandssitzungen. Er erstellt Berichte für örtliche, nationale oder andere Regierungsbehörden und erstattet Mitgliedern und Vorstand regelmäßig Bericht. Sofern der Secretary auch als Kassenverwalter eingesetzt ist, ist er für die Gelder des Clubs verantwortlich, führt Kassenbuch und erstattet regelmäßig Bericht.

- c) Directors/Verwaltungsmitglieder erhalten ihre Aufgaben vom President oder dem Vorstand, sofern diese nicht bereits in der Satzung festgelegt wurden.

10.3 Für die Ausweitung der Aufgabenverteilung außerhalb des Vorstandes gilt folgendes: President Elect, Vice Presidents und Director können bei aufwendigen Arbeiten auch normale, nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder, in die Ausführung der Arbeiten mit einbinden. So können Mitglieder mit besonderen Begabungen die Arbeit im Vorstand erleichtern und unterstützen. Der Vorstand bzw. dessen Vertreter tragen jedoch weiterhin die volle Verantwortung für ihren Bereich.

§ 11 President

Der President agiert als Führungskraft des NEG. Er leitet alle Versammlungen (Mitglieder- und Vorstandssitzungen) und erstattet beiden Seiten regelmäßig Bericht. Der President ist zudem das Verbindungsglied zu anderen Chapters von The Niner Empire, sofern er diese Aufgabe nicht delegiert.

§ 12 Council

12.1 Das Council ist ein ständiger Ausschuss, dem der NEG-Vorstand und Vertreter aller NEG-Chapter angehören.

12.2 Das Council setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der NEG-Vorstand ist automatisch Mitglied im Council.
- b) Jedes NEG-Chapter entsendet einen Vertreter aus dem Chaptervorstand in das Council.
- c) Scheidet ein Councilmitglied aus seinem Chaptervorstand aus, scheidet es auch automatisch aus dem Council aus, solange es nicht gleichzeitig Teil des NEG-Vorstandes ist. Scheidet das Councilmitglied des Chapters aus dem Chaptervorstand aus, ist die Position seitens des Chapters schnellstens neu zu besetzen.
- d) Scheidet ein NEG-Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, scheidet es auch automatisch aus dem Council aus, solange es nicht President, Founder oder ein ernannter Vertreter seines Chapters ist.

§ 13 Aufgabe des Council

13.1 Aufgabe des Council ist es, die Arbeit zwischen den verschiedenen Chapters zu koordinieren und den Vorstand beratend zu unterstützen. Auch Aufgaben, die die Zusammenarbeit verschiedener Chapter verlangen, werden vom Council gesteuert. Eine Informationspflicht des NEG-Vorstandes gegenüber dem Council besteht dann, wenn Entscheidungen des NEG-Vorstandes unmittelbar in die Belange der Chapter eingreifen.

13.2 Das Council hat das Recht, den Vorstand mit der Umsetzung von Mehrheits-Beschlüssen aus den Councilsitzungen zu beauftragen. Der Vorstand ist angehalten, Anträge aus dem Council gewissenhaft auf seine Umsetzung zu prüfen.

13.3 Das Council ist verpflichtet, dann zusammenzutreten, wenn dies von seitens des Vorstandes oder der einfachen Mehrheit der Councilvertreter aus den Chapters für nötig erachtet wird.

13.4 Jedes Councilmitglied verpflichtet sich, sich an den regelmäßigen Sitzungen und Diskussionen aktiv zu beteiligen, um die Interessen seines Chapters und die Interessen des gesamten NEG gewissenhaft zu wahren. Das Council wird vom Präsidenten geleitet.

§ 14 Disziplinar- und Schiedsverfahren

14.1 Unwürdiges Verhalten eines Mitgliedes des NEG ist in der The Niner Empire Richtlinie, auf die sich nachfolgend bezogen wird, als folgendes Verhalten definiert:

- a) Verhalten, welches nicht mit den in der Satzung verankerten Zielen und Zwecken des Vereins oder mit dem Interesse der Öffentlichkeit oder Mitgliedern des NEG zu vereinbaren ist.
- b) Verhalten, welches dazu neigt, das Ansehen des NEG in der Öffentlichkeit und/oder in der globalen The Niner Empire Gemeinschaft zu schädigen.
- c) Von Vorstandsmitgliedern (NEG oder Chapter) wird aufgrund deren Vorbildfunktion erwartet, dass diese sich aus aufgeheizten Diskussionen heraushalten oder deeskalierend handeln.

14.2 Wenn eine schriftliche Beschwerde über ein unwürdiges Verhalten eines NEG-Mitgliedes vorliegt, so muss der Präsident einen Ermittler ernennen, um den Sachverhalt zu prüfen und einer Untersuchung zu unterziehen. Falls der Präsident selbst beschuldigt wird, muss der ehemalige Präsident handeln.

14.2.1 Sofern die Untersuchung ergibt, dass ein dringender Tatverdacht besteht, soll der Präsident das betroffene Mitglied unterrichten und den Sachverhalt an den Vorstand weiterleiten, um eine Anhörung durchzuführen und den Sachverhalt zu klären.

14.2.2 Der Vorstand entscheidet, ob das Mitglied sich unwürdig verhalten hat und legt darauf basierend das angemessene Strafmaß fest.

14.2.3 Folgende Disziplinarmaßnahmen stehen dem Vorstand zur Verfügung:

- a) Informelle Belehrung
- b) Mündliche Verwarnung
- c) Schriftliche Verwarnung
- d) Suspendierung von Ämtern oder Mitgliedschaft
- e) Entlassung von Ämtern und/oder Aufhebung der Mitgliedschaft

14.2.4 Der Beschluss muss dem Vergehen angemessen gefasst werden und in einem Vorstandsprotokoll dokumentiert werden.

14.2.5 Falls der Beschuldigte oder der Ermittler glaubt, dass die Ermittlung oder das Verfahren fehlerhaft seien bzw. der Beschluss unsachgemäß ist, haben alle Seiten das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen eine weitere Anhörung zu beantragen. Sollte diese ohne Ergebnis verlaufen, können alle Seiten eine schriftliche Beschwerde in Form eines Antrages, bei der Mitgliederversammlung (ACM) einbringen. Bei Entscheidungen, die keinen Aufschub

erlauben, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden, diese muss auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von vier Wochen abgehalten werden. Der dort gefasste Beschluss ist sodann endgültig. Falls es sich beim unwürdigen Verhalten um strafrechtlich relevantes oder kriminelles Verhalten handelt, müssen die zuständigen Behörden eingeschaltet werden.

14.2.6 Der Club soll alle Dokumente, die das Verfahren betreffen in einer vertraulichen Akte aufbewahren. Zumindest so lange, wie es das Gesetz vorschreibt.

§ 15 Verwaltung, Kassenverantwortlichkeit und Kassenprüfer

15.1 Für die Zuwendungen, die allen voran in Form der Mitgliederbeiträge entstehen, ist ein Bankkonto für den eingetragenen Verein einzurichten.

15.2 Alle Gelder müssen für den jeweiligen Vereinszweck verwendet werden, der sich aus der Satzung des Vereins ergibt. Alle Zuwendungen und deren Verwendung müssen in Form eines Kassenbuches, sowie unter Einhaltung der örtlichen Rechtsprechung, dokumentiert werden.

15.3 Der Verein ist dazu berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und soweit dies verlangt wird, Spendenquittungen auszustellen.

15.4 Für die Verwaltung und Einhaltung der Kasse und des Bankkontos ist der Secretary zuständig. Er fungiert ebenfalls als Schatzmeister (Treasurer).

15.5 Die Kasse wird von dem/den gewählten Kassenprüfer/n überprüft, sofern auf Antrag der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Kassenprüfer eingesetzt werden sollen. Der/die Kassenprüfer und sein/e potentieller/n Stellvertreter haben jederzeit das Recht auf Einblick in die Kasse, einschließlich der Kassenbücher (unvermutete Prüfung).

15.6 Das Amt des Kassenprüfers ist für zwei Jahre zu besetzen. Für das Amt des Kassenprüfers kann zudem mindestens ein Stellvertreter gewählt werden, dessen Amtszeit ebenfalls zwei Jahre beträgt.

15.7 Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist eine wiederholte Wahl als Kassenprüfer nicht möglich. Die Position des Kassenprüfers kann nur mit der Unterbrechung von einer Amtsperiode vom gleichen Mitglied erneut besetzt werden. Dies gilt ebenso für die Position des Stellvertreters des Kassenprüfers. Es ist nicht möglich, dass der Stellvertreter nach Ablauf seiner Amtszeit als Hauptkassenprüfer agiert, sowie es nicht möglich ist, dass der Hauptkassenprüfer nach seiner Amtszeit als Stellvertreter agiert. Zwischen der erneuten Übernahme des Amtes muss mindestens eine Amtszeit liegen.

15.8 Auf der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht des/der Kassenprüfer/s vorzulegen.

15.9 Auf Antrag des/der Kassenprüfer/s kann auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes erfolgen.

§ 16 Änderungen der Vereinsordnung

16.1 Alle Änderungen der Vereins-Ordnung müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

16.2. Anträge, die eine Änderung der Vereinsordnung herbeiführen wollen, sind nach § 7.2 der Vereinsordnung zu behandeln.